

Merkblatt Industrielle Sicherheit

Im Zusammenhang mit Informationssicherheit werden unter dem Begriff „*Industrielle Sicherheit*“ Regelungen für den Umgang mit EINGESCHRÄNKT, VERTRAULICH, oder GEHEIM klassifizierten Informationen in Unternehmen bzw. in der Industrie in Zuge einer Auftragsvergabe verstanden. Diese Regelungen sehen unter anderem vor, dass die Sicherheit der betroffenen Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen sowie ihres Personals einer Überprüfung in Bezug auf sicherheitsrelevante Vorgaben unterzogen wird.. Der Antrag auf Überprüfung ist an das zuständige Fachministerium zu richten. Die Überprüfung wird dann durch das BMI durchgeführt und durch die Ausstellung einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung (Facility Clearance) durch die Informationssicherheitskommission beim Bundeskanzleramt (ISK) bestätigt.

Ist das fachzuständige Ressort das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), wird die Sicherheitsüberprüfung vom BMLV selbst durchgeführt. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministers für Landesverteidigung im Zusammenhang mit Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen ist das Abwehramt betraut.

Da in vielen Fällen bereits die Ausschreibungsunterlagen klassifizierte Informationen von EU, NATO bzw. eines Staates enthalten, muss das erforderliche Sicherheitsniveau des Unternehmens oftmals bereits zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen überprüft worden sein.

Betroffen sind daher alle Unternehmen, welche Aufträge im Zusammenhang mit klassifizierten Informationen ausführen bzw. sich an Ausschreibungsverfahren zu derartigen Aufträgen beteiligen wollen.

Ablauf

1. Anträge auf Ausstellung einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung sind beim zuständigen Ministerium einzubringen. Dabei handelt es sich um jenes Ministerium, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende industrielle Tätigkeit oder Forschungstätigkeit laut Bundesministeriengesetz fällt.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber der Republik Österreich vertraglich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Alle Personen, die im Unternehmen mit klassifizierten Informationen befasst werden sollen, sind gem. § 6 Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV) zu unterweisen. Die Nachweise der durchgeführten Unterweisungen sind an das zuständige Ministerium zu übermitteln.
4. Personelle Sicherheitsüberprüfung (Personenzertifizierung): Alle Personen, die im Zuge der Auftragsvergabe im Unternehmen Informationen erhalten sollen, welche als „VERTRAULICH“ oder höher (bzw. einer äquivalenten ausländischen Klassifizierungsstufe) eingestuft sind, werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Das Unternehmen beantragt eine Überprüfung für jeden betroffenen Mitarbeiter. Die Sicherheitsüberprüfung wird gemäß §§ 55 bis 55 b Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vom Bundesministerium für Inneres (BMI) oder im Falle der Zuständigkeit des BMLV, gemäß §§ 23 und 24 Militärbefugnisgesetz (MBG) vom BMLV¹ durchgeführt (Verlässlichkeitsprüfung).

¹ wenn die betreffende industrielle Tätigkeit oder Forschungstätigkeit in die Zuständigkeit des BMLV fällt

5. Die allgemeinen Sicherheitsanforderungen sind in der ÖNORM S 2450 „Umgang mit klassifizierten Informationen – Anforderungen an den Schutz von Verschlusssachen“ geregelt.
6. Überprüfung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen und sicherheitsrelevanten Vorgaben durch das BMI bzw. BMLV
7. Ausstellung der Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung durch den Leiter der ISK bei zivilen Projekten bzw. den Leiter des Abwehramtes bei militärisch klassifizierten Projekten. Diese Bestätigung über die erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung bezieht sich nur auf das konkrete Projekt, für welches die Überprüfung beantragt wurde und gilt für den angegebenen Zeitraum.
8. in der Folge über die komplette Projektdauer: regelmäßige Überprüfung durch das zuständige Ministerium, Kommunikation mit dem Büro der Informationssicherheitskommission (ISB) im BKA bzw. dem Abwehramt (z.B. bei Änderungen, Besuchsverfahren) des BMLV.

Verantwortlichkeiten und Kontakte

Antragstellung

Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung ist beim zuständigen Ministerium einzubringen. Dabei handelt es sich um jenes Ministerium, in dessen Zuständigkeitsbereich der Auftragsgegenstand fällt. Unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundesministerien> ist eine Liste der Ministerien zu finden. Bei Unklarheiten in der Zuständigkeit ist das Büro der Informationssicherheitskommission zu kontaktieren.

Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und Ausstellung der Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung

Bundesministerium für Inneres, BVT, Herrengasse 7, Postfach 100, 1014 Wien
Bundesministerium für Landesverteidigung, Abwehramt, Roßauer-Lände, 1090 Wien
Büro der Informationssicherheitskommission, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Durchführung der personellen Sicherheitsüberprüfung, Verlässlichkeitsprüfung

Bundesministerium für Inneres, BVT/3, Herrengasse 7, Postfach 100, 1014 Wien²
<http://www.bmi.gv.at/>
Bundesministerium für Landesverteidigung, Abwehramt, Postfach 2000, 1030 Wien

Verantwortlichkeiten im Unternehmen

Im Unternehmen sind eine organisatorisch zuständige Stelle sowie eine Person (Security Officer) zu definieren, die für alle Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind.

² Merkblatt zur Sicherheitsüberprüfung:
http://www.bmi.gv.at/Downloads/D_Merkblatt_SUE_Version_16_09_2014.pdf